

Asset Protection mit Stiftungen und Trusts

Gläubiger des Stifters / Schenkgebers

Die Verbandsperson oder besondere Vermögenswidmung ist zu einer Zeit zu errichten, in welcher der Stifter/Schenkgeber die Errichtung/Widmung wirtschaftlich verkraften kann. Gläubiger können ihre Ansprüche während maximal fünf Jahren stellen.

Erben des Stifters/Schenkgebers

Die Asset-Protection-Gestaltung wird durch das Internationale Privatrecht (IPRG) gefördert. Pflichtteilergänzungsansprüche eines Pflichtteilsberechtigten gegen eine liechtensteinische Verbandsperson oder besondere Vermögenswidmung setzen nicht nur voraus, dass sie nach dem anwendbaren Erbrecht bestehen, sondern zusätzlich auch nach demjenigen Recht zulässig sind, das auf den Erwerb des Vermögens anwendbar ist. Für den Erwerb des Vermögens durch die Verbandsperson oder besondere Vermögenswidmung kann häufig **liechtensteinisches Recht gewählt** werden. Nach liechtensteinischem Recht umfassen **Pflichtteilergänzungsansprüche nur Schenkungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor dem Tod** des Erblassers. Im Ergebnis werden damit ausländische Pflichtteilergänzungsansprüche, die gegenüber liechtensteinischen Verbandspersonen und besonderen Vermögenswidmungen geltend gemacht werden, entschärft. Wichtig ist, dass der Stifter/Schenkgeber sich nicht sämtliche Gestaltungsrechte vorbehalten hat und die Organe nicht über einen Vertrag, welcher die Organe von Weisungen abhängig macht, gebunden werden.

Gläubiger der Begünstigten

Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieser ATU Info, Roger Frick, dipl. Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, TEP und Mitglied des Treuhänderrates, gerne zur Verfügung.